

dem Ziel, einen Verwaltungsakt der Volksabstimmung zu unterbreiten, ist verfassungswidrig.⁴⁴

2.2 Voraussetzungen der Gültigkeit

2.2.1 Einleitende Bemerkungen

26 Die Verfassung sieht als Grundsatz die Möglichkeit der Abänderung der Landesverfassung und von Gesetzen auf dem Wege der Volksinitiative vor und verweist für deren Einzelheiten auf ein Gesetz (Art. 64 Abs. 5 und Art. 112 Abs. 2 LV). Diesem Gesetz (VRG) sind wesentliche Voraussetzungen des Initiativrechts zu entnehmen, die auf Verfassungsstufe nicht geregelt sind.

27 Bei den Gültigkeitsvoraussetzungen der Volksinitiative wird zwischen drei Arten von Erfordernissen unterschieden. *Formelle* Voraussetzungen betreffen die Formvorschriften für das Zustandekommen des Begehrens. Dazu gehören beispielsweise die Legitimation zur Anmeldung einer Volksinitiative, die erforderliche Anzahl Unterschriften sowie die amtliche Beglaubigung der Unterschrift und der Stimmberechtigung der Unterzeichner (vgl. Art. 64 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 LV sowie Art 69 Abs. 1 VRG).

28 Die *formalen* Voraussetzungen beinhalten weitere nicht inhaltliche Anforderungen an ein Initiativbegehren, die jedoch über bloss Formvorschriften hinausgehen. Dabei handelt es sich um die Erfordernisse der Einheit der Form und der Einheit der Materie (Art. 80 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 5 VRG) sowie, falls erforderlich, das Vorliegen eines Bedeckungsvorschlags (Art. 64 Abs. 3 LV).

29 Bei den *materiellen* Voraussetzungen wird der Inhalt eines Volksbegehrens betrachtet. Wichtigste inhaltliche Voraussetzung ist die Vereinbarkeit der Initiative mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen (Art. 70b VRG).

30 Auf Ebene der Landesverfassung finden sich hauptsächlich formelle Anforderungen an die Volksinitiative (Art. 64 Abs. 2 LV). Sowohl

44 Stotter, Verfassung, Art. 64 E 2; Hoch, Verfassungs- und Gesetzgebung, S. 214. Anders die herrschende Lehre und Praxis in der Schweiz, vgl. Hangartner, Vorbemerkungen, Rz. 8; Hangartner / Kley, Demokratische Rechte, Rz. 818, sowie BBl 1991 IV 254, 286 (Waffenplatzinitiative) und BBl 1992 IV 471, 475 (Verzicht auf die Beschaffung von Kampfflugzeugen).